C/2025/2786

19.5.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11997 — MADISON DEARBORN PARTNERS / THOMA BRAVO / NEXTGEN HEALTHCARE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2786)

1. Am 5. Mai 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Madison Dearborn Partners, LLC („Madison Dearborn Partners“, USA),

— Thoma Bravo, L.P. („Thoma Bravo“, USA),

— NextGen Healthcare, Inc. („NextGen Healthcare“, USA), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Thoma Bravo.

Madison Dearborn Partners und Thoma Bravo werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über NextGen Healthcare erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Madison Dearborn Partners ist eine Private-Equity-Gesellschaft, deren Schwerpunkt auf Investitionen in die Grundstoffindustrie, in Finanzdienstleistungen, ins Gesundheitswesen, in Technologie und in Technologielösungen für Behörden liegt.

— Thoma Bravo ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die sich auf Software und technologiegestützte Dienstleistungen konzentriert.

3. Das Unternehmen NextGen Healthcare ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— NextGen Healthcare bietet innovative technische Lösungen für die ambulante Gesundheitsversorgung, wobei das Unternehmen Software für die elektronische Gesundheitsaufzeichnung sowie Praxisverwaltungssysteme für die Gesundheitswirtschaft entwickelt und bereitstellt.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11997 — MADISON DEARBORN PARTNERS / THOMA BRAVO / NEXTGEN HEALTHCARE

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË